

Satzung des Vereins „Albert Schweitzer Tierschutz Niedersachsen e. V.“

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Albert Schweitzer Tierschutz Niedersachsen e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Er wurde am 24.11.2020 errichtet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Registernummer VR 201510 eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Hierzu zählt insbesondere:

- die Verbesserung des Tierschutzes in der sogenannten Nutztierhaltung in Niedersachsen konkret aber auch bundesweit
- die Stärkung des Tierschutzes in den Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften) auf kommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene
- die Abschaffung von tierschutzwidrigen Tierhaltungen, missbräuchlichen Verwendungen von Tieren und Tierquälerei
- der Abbau des Vollzugsdefizits im Tierschutzrecht
- die Verbesserung der Haltungsbedingungen in der sogenannten Nutztierhaltung in niedersächsischen Betrieben
- die Überwindung tierquälerischer Praktiken bei sogenannten Nutztieren (z. B. Amputationen, Qualzucht, Käfighaltung, Anbindehaltung, Kastenstände, Schächten).

- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- juristische Unterstützung für sogenannte Nutztiere
- Wahrnehmung von Möglichkeiten zur Mitwirkung, Anhörung und gegebenenfalls Klage bei tierschutzrelevanten Sachverhalten, soweit es die vorhandenen Ressourcen zulassen
- das Melden von Zuwiderhandlungen gegen tierschutzrelevante Normen und das Erstellen von diesbezüglichen Strafanzeigen
- kritische Begleitung und Stellungnahme beim Erlass von tierschutzrelevanten rechtlichen Bestimmungen

- das Stellen von Anträgen nach den Informationsfreiheitsgesetzen zur Erlangung von Informationen in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten
- die Durchführung von Tierschutzkongressen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen
- das Einholen von Gutachten oder das Erteilen von Forschungsaufträgen zu tierschutzrelevanten Problemstellungen
- die Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen.

Die Satzungszwecke können auch durch die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden.

(4) Der Verein kann naturgemäß nicht stets alle genannten Ziele mit gleicher Intensität verfolgen. Der Vereinsvorstand trifft jeweils eine den zur Verfügung stehenden Mitteln angemessene Auswahlentscheidung.

§ 3 - Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet.

§ 4 - Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass natürliche Personen sowie deren Angehörige nicht erwerbsmäßig in der sogenannten Nutztierhaltung aktiv sein dürfen. Der Begriff des Angehörigen erfasst die Mitglieder des engeren Familienkreises, und zwar:

- (auch getrennt lebende/r) Ehegatte/Ehegattin
- Lebenspartner/in nach § 1 LPartG
- Kinder
- Stiefkinder
- Enkel
- Eltern
- Großeltern
- Geschwister
- Schwiegereltern, aber nicht nach Scheidung der Ehe.

Auch juristische Personen dürfen nicht satzungsgemäß in der sogenannten Nutztierhaltung aktiv sein.

Die Aktivität in der sogenannten Nutztierhaltung umfasst nicht die Haltung und Pflege von sogenannten Nutztieren auf Lebens- oder Gnadenhöfen, auch wenn diese erwerbsmäßig erfolgt.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung erfüllt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung von Aufnahmegebühren und/oder Mitgliedsbeiträgen für den Minderjährigen verpflichten, sofern diese erhoben werden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit Wegfall der Voraussetzung der Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung,
- b) mit dem Tod des Mitglieds,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein,
- f) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Sofern Mitgliedsbeiträge erhoben werden, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 – Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Vorstand kann die Erhebung von Aufnahmegebühren und/oder Mitgliedsbeiträgen beschließen. Dann werden die Höhe der Aufnahmegebühr und/oder des Jahresbeitrages und Fälligkeit vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Der Vorstand kann für Kinder, Schüler, Studenten, Erwachsene, Rentner oder juristische Personen unterschiedliche Gebühren und Beiträge festsetzen. Der Vorstand kann Regelungen treffen, wonach einzelnen Mitgliedern im begründeten Ausnahmefall (wirtschaftliche Not) auf Antrag die Gebühr oder der Beitrag gestundet wird oder sie bezüglich des Mitgliedsbeitrages von der Zahlungspflicht für einen zu bestimmenden Zeitraum freigestellt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 - Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 - Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend oder per Fernkommunikationsmittel (z. B. Videokonferenz) zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(3) Bei Bedarf kann der Vorstand zu Beginn einer Sitzung einen Versammlungsleiter wählen.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform (auch elektronisch) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 - Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. An realen Mitgliederversammlungen kann auch per Fernkommunikationsmittel (z. B. Videokonferenz) teilgenommen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

§ 14 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Bestimmung hin vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal zwölf Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes fünf Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Textform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Für die Wahlen des Vorstands gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Der Versammlungsleiter benennt einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Geschlechtergerechte Sprache

Aus Vereinfachungsgründen wird in der Satzung für Bezeichnungen und Funktionen lediglich die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch für alle Geschlechter gleichermaßen. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.